

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Google ist für falsche KI-Angaben und -Gerüchte verantwortlich

Eine kleine Lehrstunde in Sachen Verantwortlichkeit hat die **Alphabet**-Tochter **Google** kürzlich vom Landgericht München erhalten. Der Suchmaschinen-Gigant bietet seiner Nutzer-Community inzwischen nicht nur Such-Ergebnisse, sondern auch KI-generierte Beiträge an, die eine Übersicht über die Inhalte darstellen, die Google mit Hilfe seiner KI-Instrumente aus den Netz-Publikationen zusammenstellt.

Ein Verlag aus München und seine Tochter, die in diesen KI-generierten Übersichten in erheblichem Umfang dekretiert wurden, zogen wegen dieser geschäftsschädigenden Formulierungen vor das **Landgericht München** und klagten dort mit Erfolg auf Unterlassung (Urteil vom 12. Juni 2026 – Az.: 26 O 869/26).

Bei der Klage stützen sich die beiden Münchner Verlage auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Das soll Firmen davor bewahren, dass ihr Ruf durch falsche Behauptung beschädigt wird. In diesem Verfahren ging es auch noch um die grundlegende Frage, ob die KI-Zusammenfassung eine eigene Aussage ist oder ob sich Google hinter den Aussagen Dritter „verstecken“ kann.

Google hält sich für unschuldig

Google ist der Auffassung, dass alle Daten von fremden Websites stammen. Diese Inhalte würden von der Google-KI nur zusammengefasst und seien daher keine eigene Aussage. Zudem würde stets die Quelle inklusive Link angegeben. Dort könne sich jeder User ein eigenes Bild machen und überprüfen, wie die KI-Zusammenfassung einzuordnen sei.



Foto: Fotolia

Als Suchmaschinen-Betreiberin würde Google schon deswegen nicht haften, weil sie nicht selbst für die Datenverarbeitung verantwortlich sei und sich die in der Übersicht angezeigten Informationen dritter auch nicht zu eigen mache.

Die unter anderem auf das Presse- und Äußerungsrecht spezialisierte 26. Zivilkammer kam zu einer ganz anderen Erkenntnis: Demzufolge unterscheidet sich die KI-Übersicht grundlegend von einer normalen Trefferliste, die nur Links und kurze Vorschautexte enthält. Die Google-KI nimmt diese Informationen inklusive der dahinter liegenden Inhalte und formuliert daraus laut der

Münchner Richter eine ganz neue und eigenständige Antwort. Für die gilt dann die Presse- und Meinungsfreiheit.

Im vorliegenden Fall basierte die Antwort der Google-KI allerdings auf nachweislich falschen Tatsachen. Das hier anzuwendende deutsche Äußerungsrecht schütze auch Unternehmerpersönlichkeitsrechte. Die den Antrag stellenden Verlage seien durch die namentliche Nennung in den streitgegenständlichen Übersichtstexten unmittelbar betroffen, da sie namentlich genannt und damit eindeutig erkennbar seien.

In der Presse-Info Nr. 13/26 vom 12. Juni 2026 heißt es: „Die Suchmaschinen-Betreiberin könne für die Übersichtstexte auch zur Verantwortung gezogen werden, weil es sich bei der streitgegenständlichen Anzeige der „Ergebnisse mit KI“ nicht um eine bloße Anzeige oder Verlinkung von Such-Ergebnissen, sondern um einen eigenen, der Suchmaschinen-Betreiberin zurechenbaren Inhalt handele.“



Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Entscheidend sei insoweit, ob sich die Betreiberin der Suchmaschine die Inhalte der Such-Ergebnisse zu eigen mache. Dies sei hier zu bejahen, da die Ergebnisse der Suchanfrage in eigenen Worten zusammengefasst und

ausgewertet präsentiert würden. Die konkreten Formulierungen der „KI-Übersicht“ zeige eine eigene inhaltliche Auswertung der Such-Ergebnisse. Die Suchmaschinen-Betreiberin schaffe auf diese Weise eigenständige, über die einzelnen, im späteren Verlauf dann durch Verlinkungen angezeigte

Suchergebnisse hinausgehende Aussagen, für die sie verantwortlich sei.“

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig – Google kann dagegen Berufung beim **Oberlandesgericht München** einlegen. (ps)

Diese Woche: 21 Titel

A	E
Ackern auf der Alp – Kühe, Käse, Knochenjob	Ein Ticket zur Bescherung
Athos	EXPERIMENT
Athos 2643	K
B	Kotti-Cops
Babytalk	T
Beware Boiúna	Tatort Franken: Totholz
Blaulicht Rostock	Track me down
Blick ins Dunkle – Warum Menschen morden	Trotzdem Liebe
D	U
DAS EXPERIMENT	Unwiederbringlich
Der Beschützer - Mit bloßen Händen	Unwiederbringlich - Eine Familienerzählung
Die Eifelpraxis – Herzrasen	Unwiederbringlich - Roman einer Familie
Die Eifelpraxis – Vertraue mir	
Driving home for Christmas	

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Blick ins Dunkle – Warum Menschen morden

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort Franken: Totholz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film und Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-Daten und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline- Dienste).

**Bantry Bay Productions GmbH,
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ackern auf der Alp – Kühe, Käse, Knochen- job

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**McDermott Will & Schulte Rechtsanwälte
Steuerberater LLP,
Nymphenburger Straße 3, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Beschützer - Mit bloßen Händen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wüste Medien GmbH,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Unwiederbringlich - Roman einer Familie Unwiederbringlich - Eine Familienerzählung Unwiederbringlich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christian Heise,
Rahheideweg 7, 21279 Appel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Track me down

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**studio flitz GmbH,
Schanzenstraße 41 a, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Eifelpraxis – Vertraue mir

Die Eifelpraxis – Herzrasen

Trotzdem Liebe

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,
Schöneberger Ufer 69, 10785 Berlin**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Blaulicht Rostock Ein Ticket zur Bescherung

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Babytalk EXPERIMENT DAS EXPERIMENT Driving home for Christmas Kotti-Cops Beware Boiúna Athos Athos 2643

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)
Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de